

# Dresdener Nachrichten

## Tageblatt

für

ersch. tägl. Morg. 7 U. Inserate,  
b. Spaltzelle 5 Pf., werden b. N. 7  
(Sonnt. bis 2 U.) angenommen  
in der Expedition: Johannes-Alles  
und Waisenhausstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Probiß.

Abonn. vierteljährlich 30 Rgr. bei  
anentgeltl. Lieferung in's Haus.  
Durch die Kgl. Post vierteljährlich  
28 Rgr. Einzelne Nummern  
1 Rgr.

Nr. 40.

Sonnabend, den 9. Februar

1861.

Dresden, den 9. Februar.

— Se. M. der König hat dem königl. hannoverschen Oberst der Artillerie und Brigade-Commandeur Weste und dem königl. hannoverschen Jägermeister von Knigge das Comthurskreuz zweiter Classe des Albrechtordens verliehen.

— Vorgestern Abend fand bei Sr. Exc. dem Herrn Staatsminister Frhrn. v. Beust ein großes Ballfest statt, welches H. K. H. der Kronprinz und die Kronprinzessin, Prinz und Prinzessin Georg und Prinzessin Augusta, sowie Se. kais. H. der Großherzog von Toskana mit ihrer Gegenwart beehrten.

— Laut Ansage des königl. Oberhofmarschallamtes findet Dienstag den 12. Februar Abends halb 8 Uhr der letzte Hofball in den Sälen der zweiten Etage des königl. Schlosses statt, wobei sämtliche am königl. Hofe vorgestellte Damen und Herren, sowie die Herren Mitglieder der beiden ständischen Kammern, ohne besondere Einladung zu erscheinen berechtigt sind.

— Gestern haben beide Kammern Sitzungen gehalten. Die Erste Kammer beendigte in der ihrigen die Berathung des Entwurfs der Kirchenordnung, nachdem sie 22 Sitzungen derselben gewidmet hatte, und lehnte bei der Schlussabstimmung den auf Annahme gerichteten Antrag der Majorität der Deputation mit 22 gegen 16 Stimmen ab. Sodann genehmigte sie einhellig die ersten beiden von dem Separatvotanten gestellten Anträge, welche in Uebereinstimmung mit demselben folgende Fassung erhalten: a) die Kammer wolle die bei Durchberathung der Vorlage gefassten Beschlüsse der Staatsregierung mit dem Antrage überreichen, auf Grund derselben die vorgelegte Kirchenordnung einer weitern eingehenden Erwägung zu unterwerfen; demnächst aber beantragen, b) daß die hohe Staatsregierung im Verordnungswege inmittelst, unter Aufhebung der Kirchrechnungen in loco, ein einacheres, minder kostspieliges Verfahren für dieselben einführe.

— Sitzung der I. Kammer am 9. Febr. Vorm. 12 Uhr. 1) Bericht der II. Deputation, die von dem Landtagsauschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1856, 1857 und 1858 abgelegten Rechnungen betr. 2) Bericht der I. Deputation, den Entwurf zu einem Nachtragsgesetze zu dem Gesetze, die Errichtung einer Pensionsklasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr. 3) Wahl eines Mitgliedes für die IV. Deputation.

— Die neuesten im Druck erschienenen Vorlagen an die Stände sind ein Gesetzentwurf über die Verbindlichkeit zu Anwendung gestempelter Alkoholometer und ein Gesetzentwurf, das Immobilienbrandversicherungswesen betreffend. Zur Landesimmobilienbrandversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen bleiben hiernach mit wenigen Ausnahmen alle Gebäude nach der Höhe des vollen Zeitwerths nach einem 116klassigen System beitriffs-

pflichtig. Der Zutritt zu einer andern Feuerversicherungsanstalt ist denselben unbedingt verboten. Die nicht beitriffsfähigen oder pflichtigen Immobilien, sowie Mobilien, dürften in den vom Ministerium des Innern concessionirten Privatfeuerversicherungsanstalten, die sich besonders dazu concessionirter Agenten bedienen müssen, versichert werden. Die Police ist der Obrigkeit zu etwaigen Einwendungen vorzulegen. Die in einem und demselben Gebäude-complexe befindlichen Mobilien dürfen gleichzeitig nicht in mehreren Privatfeuerversicherungsanstalten affecurirt werden, ausgenommen, wenn eine Anstalt nicht die ganze Versicherung hat übernehmen wollen, und zur Versicherung bei mehreren Anstalten von der Obrigkeit vorherige ausdrückliche Genehmigung erteilt worden ist. Brandschäden an verbotswidrig versicherten Gegenständen sind zwar zu vergüten, die Entschädigung aber zu gleichen Theilen an die Landesimmobilienbrandversicherungsanstalt, die Ortsarmenklasse und Ortsfeuerlöschkassen zu vertheilen. Letzterer hat jede concessionirte Gesellschaft jährlich 1 Procent ihrer örtlichen Prämien zu entrichten. (Dr. J.)

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: In der zweiten an voriger Mittwoch abgehaltenen Hauptverhandlung befand sich der aus Kreischa gebürtige Steinseger F. G. Kunath allhier, verheirathet und Vater von 6 Kindern, auf der Anklagebank. Er hat früher bei dem Strohhutfabrikanten Herrn Weigand allhier (Flemmingstraße 4) in Arbeit gestanden, zu solchen Zeiten aber, wo es in diesem Geschäft weniger Arbeit giebt, als Steinseger gearbeitet, wie denn Kunath überhaupt das Lob eines thätigen und fleißigen Mannes genießt, der aber bei alledem, namentlich zu Zeiten, wo es an Beschäftigung mangelte, die Bedürfnisse für seine zahlreiche Familie nicht zu erschwingen vermochte. Am vorigen Sylvesterabend nun kommt er, wegen Zahlung des am anderen Tage fälligen Mietzinses bedrängt, zu Herrn Weigand und bittet denselben, angeblich für einen Anderen, der in Noth sei, um ein Darlehn von 8—10 Thln. Dieser aber schlägt ihm das Gesuch ab, denn er hatte, wie er angab, des anderen Tages selbst eine nöthige Zahlung zu leisten und konnte daher von seiner vorhandenen Baarschaft nichts entbehren. Einige Zeit darauf verließ Herr Weigand mit seiner Familie seine Behausung, vielleicht um irgend wo die Sylvesterfeier zu begehen, und diesen Umstand mochte Kunath vorausgesehen oder gewußt haben. Denn bald nachdem sich die sämtlichen Bewohner des im Parterre befindlichen Logis entfernt haben, kehrt er, mit den Vertlichkeiten desselben vertraut, in das Haus zurück, steigt durch das in der Hausflur befindliche und nicht zugewirbelte Küchenfenster ein und gelangt so durch die Küche in die unverschlossene Wohnstube. Unglücklicher Weise hat Herr Weigand gerade an diesem Abend